

Reiserecht

Änderung der Flugdaten – Welche Rechte haben Verbraucher?

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat Ihre Spuren auch in der Touristikbranche hinterlassen: Buchungszahlen, vor allem bei Flugpauschalreisen, sind rückläufig. Dies führt zu einer mangelnden Auslastung von Flugzeugen, welche Reiseveranstalter häufig zum Anlass nehmen, Flüge zusammenzulegen oder umzuleiten. Solche Änderungen im Flugablauf teilen Reiseveranstalter ihren Kunden nicht selten mit einem freundlichen Schreiben mit – ohne die Möglichkeit zum Rücktritt oder das Angebot von Preisnachlässen. Pauschalreisekunden müssen solche Änderungen jedoch im Regelfall nicht hinnehmen. Der Anwaltverein Stuttgart informiert, wie und in welchen Fällen Urlauber ihre Rechte geltend machen können.

Zwar geht die Rechtsprechung überwiegend davon aus, dass bei gewöhnlichen Urlaubsreisen mit Charterflügen **Flugzeitenverschiebungen innerhalb des An- und Abreisetages** hingenommen werden müssen. So wünschenswert es aus Sicht des Reisenden auch sein mag – ein Anspruch, frühmorgens an den Urlaubsort zu fliegen und am Abreisetag erst nachmittags oder abends zurück, besteht nicht. Die Gerichte gehen jedoch zunehmend davon aus, dass einmal mitgeteilte und bestätigte Flugzeiten auch einzuhalten sind und Verschiebungen Minderungsansprüche (anteilige Rückzahlungsansprüche) des Pauschalreisekunden auslösen. „In keinem Fall müssen Urlauber **Änderungen des Abflughafens oder des Zielflughafens** mit oder ohne zusätzlichen Bustransfer hinnehmen.“, informiert Rechtsanwalt Rainer Noll, Spezialist für Reiserecht und Mitglied im Anwaltverein Stuttgart e.V. Auch so genannte **Gabelflüge mit Umsteigen und Zwischenaufhalten** begründeten Ansprüche des Kunden, falls dies nicht von vornherein eindeutig der Reiseausschreibung oder den vertraglichen Vereinbarungen entsprach. „Pauschalreisekunden müssen auch keinesfalls akzeptieren, dass der **Anreise- oder der Abreisetag** verschoben wird.“ betont Rechtsanwalt Noll.

Der Anwaltverein Stuttgart empfiehlt im Falle der genannten Änderungen, dem Reiseveranstalter unbedingt vor Reiseantritt per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, dass die Änderung nicht akzeptiert wird und die Geltendmachung von Ansprüchen ausdrücklich vorbehalten bleibt. „Unterbleibt eine solche vorsorgliche Anzeige an den Reiseveranstalter, können Ansprüche aufgrund der Änderungen durch den vorbehaltlosen Reiseantritt verloren gehen.“, warnt Noll. Die vorsorgliche

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de

Anzeige ersetze allerdings nicht die konkrete Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen innerhalb der gesetzlichen Frist – nämlich innerhalb eines Monats nach Reiseende.

Die Flugzeugkatastrophen der letzten Wochen haben erneut die Frage der Zuverlässigkeit und Sicherheit verschiedener Fluggesellschaften aufgeworfen. Hier gilt die Rechtsprechung, wonach der Verbraucher bei vertraglicher Zusicherung einer bestimmten Fluggesellschaft einen **Wechsel der Fluggesellschaft** nicht akzeptieren muss, sondern ein kostenloser Rücktritt vom Reisevertrag in Betracht kommt.

Der Anwaltverein Stuttgart e.V. ist mit über 2.300 Mitgliedern der sechstgrößte örtliche Verein im Deutschen Anwaltverein. Die Mitglieder – darunter auch Spezialisten für Reiserecht – finden Sie in der Anwaltsuche unter www.anwaltverein-stuttgart.de.

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de